
Kantonales Energiegesetz

(Vom 16. September 2009)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz dient dem Vollzug der Energiegesetzgebung des Bundes und legt die Grundlagen für eine kantonale Energiepolitik unter besonderer Berücksichtigung der Energienutzung in Gebäuden.

² Es schafft günstige Rahmenbedingungen für eine sparsame und rationelle Energienutzung sowie für die Nutzung erneuerbarer Energien.

³ Es fördert Massnahmen für eine ausreichende, breit gefächerte, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung.

II. Organisation

§ 2 Regierungsrat

Der Regierungsrat überwacht den Vollzug dieses Gesetzes und erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

§ 3 Departement

Das zuständige Departement nimmt für den Regierungsrat die Aufsicht über den Vollzug der Energiegesetzgebung und die Tätigkeit der damit beauftragten Behörden, Amtsstellen und Privaten wahr.

§ 4 Fachstelle

¹ Der Kanton führt eine Energiefachstelle.

² Die Energiefachstelle berät Behörden, Fachleute und Private über die Möglichkeiten einer sparsamen und rationellen Energienutzung, über die Nutzung erneuerbarer Energien sowie über Vollzugsfragen und erfüllt die weiteren, ihr durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.

§ 5 Baubewilligungsbehörde der Gemeinde

Sofern nicht Bundesrecht oder kantonales Recht ein anderes Organ bezeichnen, vollzieht die Baubewilligungsbehörde der Gemeinde die Energiegesetzgebung.

III. Energiesparmassnahmen bei Bauten und Anlagen

§ 6 Grundanforderungen

¹ Neubauten, Umbauten und Umnutzungen sowie Anlagen zur Erzeugung, Nutzung und Verteilung von Energie sind so zu planen, auszuführen und zu betreiben, dass die Energie sparsam und rationell genutzt wird.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Er stützt sich dabei auf die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) und kann Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen verbindlich erklären.

³ Er regelt insbesondere die Anforderungen an:

- a) den winterlichen Wärmeschutz der Gebäudehülle und die Berechnung des Standard-Wärmebedarfs für Raumheizung und Warmwasser;
- b) die Gebäudetechnik sowie den Elektrizitätsbedarf für die Beleuchtung, Lüftung und Klimatisierung;
- c) den Höchstanteil an nichterneuerbaren Energien beim zulässigen Wärmebedarf für Raumheizung und Warmwasser bei Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Bauten;
- d) den sommerlichen Wärmeschutz;
- e) die Ausstellung des freiwilligen Gebäudeenergieausweises der Kantone (GEAK).

§ 7 Zusätzliche Massnahmen

Werden zur Förderung der Energieeffizienz bei neuen und bestehenden Bauten bauliche Massnahmen getroffen, die sich auf die Berechnung des Nutzungsmaßes auswirken, so werden die dafür erforderlichen Grundflächen gegenüber einer konventionellen Bauweise nicht angerechnet.

§ 8 Bauten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben

Bauten zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben, die durch den Kanton subventioniert werden, haben die Anforderungen des Leitbildes Nachhaltiges Bauen des Kantons zu erfüllen.

§ 9 Grossverbraucher

¹ Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 GWh oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0.5 GWh können vom zuständigen Departement verpflichtet werden, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu realisieren.

² Die aufgrund einer Verbrauchsanalyse zu realisierenden Massnahmen sind für Grossverbraucher zumutbar, wenn sie dem Stand der Technik entsprechen sowie über die Nutzungsdauer der Investition wirtschaftlich und nicht mit wesentlichen betrieblichen Nachteilen verbunden sind.

³ Absatz 1 ist nicht anwendbar für Grossverbraucher, die sich verpflichten, individuell oder in einer Gruppe vom zuständigen Departement vorgegebene Ziele für die Entwicklung des Energieverbrauchs einzuhalten.

⁴ Grossverbraucher, die individuell oder in einer Gruppe Zielvereinbarungen abschliessen, können für die Dauer dieser Zielvereinbarung von der Einhaltung der §§ 6 bis 10 entbunden werden. Das zuständige Departement kann die Vereinbarung aufheben, wenn die Verbrauchsziele nicht eingehalten werden.

§ 10 Verbrauchersabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung

¹ Mit den nötigen Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser auszurüsten sind:

- a) neue Bauten und Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung mit fünf und mehr Nutzeinheiten;
- b) bestehende Bauten mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten bei einer Totalsanierung des Heizungs- und/oder des Warmwassersystems.

² Bestehende Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs der einzelnen Gebäude für Heizung auszurüsten, wenn die Gebäudehülle eines oder mehrerer Gebäude zu über 75% saniert wird.

³ Der Regierungsrat regelt das Abrechnungsverfahren und die Ausnahmen von der Ausrüstungs- und Abrechnungspflicht für Bauten und Gebäudegruppen mit geringer installierter Wärmeerzeugerleistung oder niedrigem spezifischem Energieverbrauch.

§ 11 Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen

¹ Der Betrieb von Elektrizitätserzeugungsanlagen zur Notstromversorgung sowie Probeläufe von höchstens 50 Stunden pro Jahr sind zulässig ohne Abwärmenutzung.

² Der Betrieb von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die dabei entstehende Wärme fachgerecht und vollständig genutzt wird. Ausgenommen sind Anlagen, die keine Verbindung zum öffentlichen Elektrizitätsverteilnetz haben.

³ Der Betrieb von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die dabei entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird. Ausgenommen sind Anlagen, welche überwiegend landwirtschaftliches Grüngut verwerten, keine Verbindung zum öffentlichen Gasverteilnetz haben und diese mit verhältnismässigem Aufwand auch nicht hergestellt werden kann.

⁴ Der Betrieb von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren festen oder flüssigen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die dabei entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird.

§ 12 Ausnahmen

¹ Die zuständige Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen oder Erleichterungen von den Bestimmungen dieses Gesetzes oder von den Ausführungsvorschriften bewilligen, wenn:

-
- a) sonst eine unzumutbare Härte einträte,
 - b) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen, und
 - c) Art, Zweckbestimmung oder Dauer der Bauten und Anlage eine Abweichung nahelegen.

² Die Ausnahmegewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft und befristet werden.

IV. Fördermassnahmen

§ 13 Beratung, Aus- und Weiterbildung

¹ Der Kanton und die Gemeinden informieren und beraten die Bevölkerung über den sparsamen, rationellen und umweltschonenden Einsatz von Energie sowie die Nutzung von erneuerbaren Energien. Sie können mit aussenstehenden Fachleuten und privaten Organisationen zusammenarbeiten.

² Der Kanton fördert die Aus- und Weiterbildung in Energiefragen im Sinne der Zielsetzungen dieses Gesetzes.

§ 14 Förderprogramm

¹ Der Kanton fördert Massnahmen zur sparsamen und rationellen Energienutzung sowie zur Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme, sofern der Bund diese mit Globalbeiträgen nach EnG¹ unterstützt.

² Insbesondere fördert der Kanton die Umstellung des Gebäudewärmebezugs von nichterneuerbarer Energie auf erneuerbare Energie oder Abwärme mit einem Pauschalbeitrag.

§ 15 Finanzierung

Für die Förderung nach § 14 wird ein Verpflichtungskredit von 5 Mio. Franken eingeräumt.

V. Verfahrens- und Strafbestimmungen

§ 16 Grundsatz

¹ Werden Massnahmen nach diesem Gesetz im Zusammenhang mit dem Errichten oder Ändern von Bauten umgesetzt, richtet sich das Baubewilligungsverfahren nach den Bestimmungen der Planungs- und Baugesetzgebung.

² Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege.²

§ 17 Energienachweis

¹ Der Nachweis, dass die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden, ist im Baubewilligungsverfahren zu erbringen.

² Der Regierungsrat kann eine generelle Nachweisbefreiung für kleinere Umbauten und Umnutzungen vorsehen.

§ 18 Vollzugskontrolle

¹ Die Vollzugsbehörde kontrolliert stichprobenweise, ob die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllt und ob die in den Nachweisen beschriebenen Massnahmen realisiert werden.

² Sie kann für die Prüfung der Erfüllung von energierechtlichen Anforderungen und für die Kontrolle der Einhaltung der energierechtlichen Vorgaben aussenstehende Fachleute beiziehen.

³ Der Regierungsrat kann ein System der privaten Kontrolle einrichten, mit dem Dritte ermächtigt werden, durch ihre Unterschrift auf dem Nachweis oder durch einen Bericht zu bestätigen, dass die massgebenden Bestimmungen beim Projekt (Projektkontrolle) und bei der Ausführung (Ausführungskontrolle) eingehalten werden.

§ 19 Interkantonale Vereinbarungen

Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen die gemeinsame Erfüllung oder die Übertragung der privaten Kontrolle gemäss § 18 Abs. 3 vereinbaren.

§ 20 Durchleitungspflicht

¹ Zur Benutzung von Grundeigentum für die Durchleitung von Wärmetransportleitungen, die im öffentlichen Interesse sind, kann der Gemeinderat für den Betreiber der Anlage die Enteignung geltend machen.

² Es kommt das kantonale Enteignungsrecht zur Anwendung.

§ 21 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen werden nach den Strafbestimmungen des Planungs- und Baugesetzes³ verfolgt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 22 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

¹ Die Verordnung über das Energiesparen bei Bauten und Anlagen (ESpV) vom 15. Dezember 1993⁴ wird aufgehoben.

² Das Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1987⁵ wird wie folgt geändert:

§ 24 Abs. 2 und 3

² *Sofern die Sonderbestimmungen mindestens die Einhaltung des Minergie-standards für Wohnbauten vorschreiben und der Gestaltungsplan mehrere, wesentliche Vorteile gegenüber der Normalbauweise beinhaltet, können darin Ausnahmen von den kantonalen und kommunalen Vorschriften festgelegt werden. Ferner kann die Durchmischung der Nutzung zugelassen werden, sofern Zweck und Charakter der betreffenden Zone grundsätzlich gewahrt bleiben.*

³ *Vorteile im Sinne von Abs. 2 liegen namentlich vor, wenn eine besonders grosszügige und zweckmässige Anlage der Frei-, Spiel- und Abstellflächen vorgesehen ist, preisgünstiger Wohnraum für Familien geschaffen wird, die Bauten sich gut in die Umgebung einfügen, ein gutes Gesamtbild ergeben, dank verdichtetem Bauen wenig Land verbrauchen und sich architektonisch besonders auszeichnen oder andere im öffentlichen Interesse liegende Mehrleistungen ausgewiesen werden.*

§ 23 Volksabstimmung, Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz wird der Volksabstimmung unterbreitet.

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Christoph Pfister
Die Protokollführerin: Margrit Gschwend

¹ SR 730.0.

² SRSZ 234.110.

³ SRSZ 400.100.

⁴ SRSZ 420.110; GS 18-363.

⁵ SRSZ 400.100; GS 17-685.